

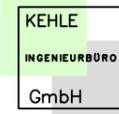


Gemeinde: Stadt Möckmühl
 Gemarkung: Möckmühl
 Projekt: **vorhabenbezogener Bebauungsplan "Hauptstraße 27"**

Planart: Lageplan M 1:500
 Entwurf

Möckmühl, den 10.07.2023

Stadtplanung Landschaftsarchitektur Umweltplanung
 Verkehrsplanung Siedlungswasserwirtschaft
 Wasserbau Wasserversorgung Sportanlagen
 Ingenieurvermessung Geo-GIS
Kehle Ingenieurbüro GmbH
 Keltergasse 5 74861 Neudenau
 Tel. 06264/9282-0 Fax 06264/9282-29
 email: neudenau@kehle-ing.de



vorhabenbezogener Bebauungsplan "Hauptstraße 27"

Zeichnerischer Teil

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1.1 Zulässige Nutzungen:
- Wohngebäude
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
 - Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe
 - zu den oben genannten Nutzungen zugeordnete Nebenanlagen

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- 2.1 1,0 maximal zulässige Grundflächenzahl
- 2.2 (2,4) maximal zulässige Geschossflächenzahl
- 2.3 III maximale Anzahl der Vollgeschosse

3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN

- § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- 3.1 g geschlossene Bauweise
- 3.2 Baulinie
- 3.3 Baugrenze
- 3.4 Firstrichtung

4. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS

- § 9 Abs. 7 BauGB
- 4.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

5. SONSTIGE PLANZEICHEN

- 5.1 bestehendes Gebäude
- 5.2 Katastergrenze mit Flurstücksnummer
- 5.3 Füllschema der Nutzungsschablone:
- | Zahl der Vollgeschosse | |
|------------------------|---------------------------|
| Grundflächenzahl (GRZ) | Geschossflächenzahl (GFZ) |
| Bauweise | |



	III
1,0	(2,4)
g	

VERFAHRENSVERMERKE:

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 2 Abs. 1 BauGB wurde vom Gemeinderat der Stadt Möckmühl am gefasst. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist bei dem beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB nicht erforderlich.

Die Billigung des Bebauungsplanentwurfs und Auslegungsbeschluss erfolgte am

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung erfolgte am

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom bis - je einschließlich - stattgefunden.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan und zu den örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom wurde nach § 10 Abs. 1 BauGB bzw. nach § 74 (1) LBO vom Gemeinderat der Stadt Möckmühl am gefasst.

Die Ortsübliche Bekanntmachung und damit Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes erfolgt nach § 10 Abs. 3 BauGB am

Zur Beurkundung:

 Möckmühl, den

 Ulrich Stammer, Bürgermeister